

Abonnements

werden von den Postanstalten, den Briefträgern und unseren Nebenstellen im Kreise oder direkt beim Verlage angenommen.



Anzeigen

werden im Verlage: Berlin W 35, Bülowstraße 87, von unseren Nebenstellen im Kreise und allen Anzeigen-Expeditionen angenommen.

Weltower Kreisblatt

Verkehr-Anschluß: Sammel-Nr. B 2 Bülow 0871.

Täglich erscheinende Zeitung.

Postcheckkonto: Berlin 1519 51.

Nr. 71.

Berlin, Sonnabend, den 24. März 1934.

79. Jahrg.

Ämtliches.

Weitere ämtliche Bekanntmachungen befinden sich auf der 2. Seite der 1. Beilage und im Interzentraleil.

Betrifft: Bauernhöfner.

Feststellung der dem Reichsnährstand angehörenden Bürger.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 — G. S. 427 — sind Bauernhöfner diejenigen Gemeinden, in denen der überwiegende Teil der Volksgenossen dem Reichsnährstand angehört.

Der Reichsnährstand umfaßt nach der Verordnung vom 8. Dezember 1933 — RGBl. S. 1060 — 1. alle, die im Deutschen Reich als Eigentümer, Eigenbesitzer, Eigenberechtigte, Pächter, Verpächter oder Pächter bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe oder als Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend tätig sind.

2. alle Personen, die im Deutschen Reich den Landhandel (Groß- und Kleinhandel) oder die Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben; die Zugehörigkeit im einzelnen regelt der Reichsnährstand für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft umfaßt im Sinne der Verordnung die Bodenbewirtschaftung und die mit Bodenernährung verbundene Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere den Ackerbau, die Viehzucht und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Fischerei in den Binnengewässern, die Sumpfzucht und die Jagd.

Es ist nicht erforderlich, daß jede Gemeinde, in der die Mehrzahl der Bürger dem Reichsnährstand angehört, zum Bauernhof erklärt wird. Wenn wegen einsehender industrieller Entwaldung oder ähnlicher Verhältnisse die Erklärung zum Bauernhof im Einzelfall unangebracht erscheint, kann solchen Gemeinden die Eigenschaft als Landgemeinde befallen werden.

Dem Leiter jeder Gemeinde, die zum Bauernhof erklärt werden soll, und dem Leiter jeder Gemeinde, die nicht zum Bauernhof erklärt werden soll, trotzdem mehr als die Hälfte der Bürger dem Reichsnährstand angehört, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Herren Gemeindevorsteher weise ich hierauf mit Bezug auf meine Rundverfügung vom 19. März 1934 — AI 775 — hin, wonach mir die Stellungnahme des Gemeindevorstehers bis spätestens 1. April 1934 zugehen muß.

Berlin, den 22. März 1934.

Landrat des Kreises Zeltow. J. B. Schröder.

Betrifft: Bauernhöfner.

Bürger im Sinne des Gemeindeverfassungsgesetzes.

Für die Prüfung, ob eine Gemeinde als Bauernhof zu erklären ist, bedarf es der Feststellung, in welchen Gemeinden die Mehrzahl der Bürger dem Reichsnährstand angehört. Welche Personengruppen vom Reichsnährstand umfaßt werden, ist in einer Bekanntmachung vom heutigen Tage anzuzeigen.

Das Bürgerrecht besitzen Männer und Frauen, die die in § 3 der ersten Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1933 — G. S. 497 — genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen also

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzen,
b) in der Gemeinde seit dem 1. Juli 1933 oder bei späterer Wohnortveränderung 1 Jahr lang ununterbrochen wohnen,
c) über 25 Jahre alt sein.

Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Dauer des Wohnortes, nicht auch hinsichtlich des Erfordernisses der Vollendung des 25. Lebensjahres für aktive Reichs- und Staatsbeamte und für hauptamtliche Beamte der Gemeinden sowie für die obersten örtlichen Leiter der NSDAP, und die rangältesten Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP. Zu den Reichs- und Staatsbeamten gehören auch die mittelbaren Reichs- und Staatsbeamten.

Der Verleihung eines Reichs- und Staatsbeamten steht die Einberufung zu einer Beförderung an einem anderen Dienstort gleich.

Gemäß § 3 Abs. 2 der ersten Durchführungsverordnung ist Bürger nicht, wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht oder wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Das Bürgerrecht verlieren Personen, die wegen Geistes-Traumbheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden, ferner Straf- und Unterbringungs-entgangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anwendung in Verwahrung gehalten werden.

Fällt der Ausschließungsgrund des Bürgerrechts fort oder wird eine der in § 3 Abs. 3 genannten Personen wieder entlassen, so wird das Bürgerrecht wieder erworben, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (s. B. Wohnort) vorliegen.

Berlin, den 22. März 1934.

Landrat des Kreises Zeltow. J. B. Schröder.

Fortsetzung auf der 2. Seite der ersten Beilage.

Letzte Kabinettsitzung vor Ostern

Die neuen Reichsgesetze

Das Reichskabinett war auch am Freitag zu einer Sitzung veranlaßt. Es war die letzte Sitzung vor Ostern. Verabschiedet wurde vom Reichskabinett zunächst das Gesetz zur Erhaltung und Übung der Kaufrkraft.

Dieses sieht in seinem ersten Teil eine Kontrolle der Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen vor. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Träger der Sozialversicherung, für die Deutsche Reichsbahn und für die Deutsche Reichsbahn, für die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und für die NSDAP. Sie finden dagegen Anwendung bei Verbänden und Organisationen, die sich in der einen oder anderen Weise an die NSDAP, anleihen und auf besondere Anordnung der Reichsregierung auch bei Verbänden und Organisationen, die zwar nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, wenn an ihrer Finanzgebarung und an der Erhebung von Umlagen und Beiträgen durch sie ein öffentliches Interesse besteht.

Der zweite Teil des Gesetzes befaßt sich mit der Erhebung von Spenden, die in Zukunft der Genehmigung des Stellvertreters des Führers der NSDAP im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister bedarf.

Der dritte Teil enthält Bestimmungen über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, wonach eine wesentliche Beschränkung in der Abgabepflicht bzw. ein völlige Befreiung von der Abgabe eintritt.

Ferner genehmigte das Reichskabinett ein Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, wonach Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen für Kraftfahrzeuge aus dem Zustande festgesetzt werden, um den Fremdenverkehr zu fördern.

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Mitgliedsratsmitglieder der Reichsregierung, ferner das Gesetz über die Besetzung der Ausschüsse der Reichsregierung, ferner das Gesetz über die Besetzung der Ausschüsse der Reichsregierung, ferner das Gesetz über die Besetzung der Ausschüsse der Reichsregierung.

Ein Gesetz über die Bildung eines Anleihefaktors bei Kapitalgesellschaften bestimmt, daß bei Ausschüttung von 6 Prozent und mehr der gegenüber dem Vorjahre erzielte Mehrbetrag in Anleihen des Reiches, der Länder oder der Gemeinden angelegt werden muß.

Das Reichskabinett genehmigte ferner ein Gesetz über Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnenschifffahrt bis zum 31. Oktober 1934.

Ferner genehmigte das Reichskabinett ein Gesetz zur Änderung des Ehegesetzes, wonach Danzig in den inländischen Eheverkehr einbezogen wird; ein Ehehaftungsgesetz, durch das die jetzt noch bestehenden großen Vermögensunterschiede der geltenden Gesetze beseitigt werden; ein Gesetz über Aufrechterhaltung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsnutzunternehmungen, das mehrere an sich selbständige gesetzgeberische Grundgedanken zwecks Vermeidung besonderer Einzelgesetze zusammenfaßt; ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung der Geschlechtskunde; ein Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenerordnung und des Waffengebrauchsgesetzes, das lediglich für die Beamten der Reichsfinanzverwaltung besondere Befugnisse festsetzt; ein Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht, das nur formelle Bedeutung hat; ein Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens, durch das die Vorschriften gegen den Hochverrat, gegen den Landesverrat und gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zusammengefaßt, überflüssig gestrichelt und die Strafbestimmungen verschärft werden; ein Gesetz über die Abschaffung der Aufhebung des Gesetzes über die Befreiung der Gebäude des Reichstages und der Landtage, das heute überflüssig geworden ist (Dammengesetz).

Die Beschlüsse der Donnerstag-Sitzung

Die am Donnerstag nacht vom Reichskabinett verabschiedeten Gesetze bringen in vieler Hinsicht bemerkenswerte Neuerungen und erfordern vor allem Erläuterungen. So sind dann zu den einzelnen Gesetzen nähere Erläuterungen herausgegeben worden, die den Inhalt und die Bedeutung der Gesetze verständlich machen.

Die neuen Gesetze unterscheiden sich grundsätzlich von solchen der liberalistischen Zeit. Nicht Paragrafenreiterei, sondern praktischer Sozialismus, das ist das Kennzeichen der neuen Gesetze. In den Erläuterungen, die von amtlicher Seite zu den Gesetzen gegeben werden, fällt angenehm auf, daß sie nicht in der verstaubten Paragrafenpraxis gegeben sind, sondern daß sie die Sprache des Volkes reden, des Volkes, für das und zu dessen Besten sie gemacht wurden.

Unter den Gesetzen spielt das Gesetz über die vorläufige

Neuregelung der Verwaltung des Strafenwesens

eine große Rolle. Als im Sommer vorigen Jahres das Amt des Generalinspektors für die Autobahnen mit der Leitung durch Dr. Lohd geschaffen wurde, wurde zunächst diesem Amt nur der Bau der Reichsautobahnen unterstellt. Im November vorigen Jahres erhielt aber bereits durch eine Verfügung des Reichspräsidenten der Generalinspektor auch die Vollmachten über das gesamte Strafenwesen. Es sind jetzt zunächst Bestimmungen für eine Übergangsregelung in der Form getroffen, daß vier Ämtern von Straßen unterstellt werden: 1. die Autobahnen, 2. die Reichsstraßen, das sind die bisherigen großen Fernverkehrsstraßen, 3. Landstraßen erster Ordnung, 4. Landstraßen zweiter Ordnung. Die Reichsstraßen werden vom Reich finanziert und dann in Form der Auftragsverwaltung von den Ländern und Provinzen verwaltet. Die Landstraßen unterstehen bisher in eigener Verwaltung von Ländern, aber gleichzeitig besteht eine Aufsichtsbefugnis des Generalinspektors. Das neue Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft. Über die finanzielle Regelung im einzelnen trifft der Generalinspektor Bestimmungen.

Das vom Reichskabinett beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

steht vor, daß Maßnahmen zur Veretzung von Beamten in Posen mit minderen Einkommen und minderen Rang und Veretzung in den Reichsautobahnbezirk bis zum 30. September 1934, statt bisher zum 31. März 1934, erfolgen können. Die Maßnahmen, die sich gegen Parteibuchbeamte, Nichtarter und politisch unzuverlässige Beamten richten, sind nicht verlängert worden. Gewisse dienstliche Befreiungen sind verlängert worden, die sich nur auf den Kreis der Beamten beziehen, die in andere Ämter oder in den Ruhestand versetzt werden, sind gleichfalls bis zum 30. September 1934 verlängert worden. Außerdem enthält das neue Gesetz die Bestimmung, daß, falls bei der Entlassung eines Parteibuchbeamten, eines Nichtarter oder eines unzuverlässigen Beamten eine Fehlstellung getroffen worden ist, diese mit Rechtskraft wieder rückgängig gemacht werden kann, und zwar gilt das für alle bisher getroffenen Entlassungen. Deshalb ist auch diese Bestimmung über die Rückgängigmachung bei Fehlstellungen so gefaßt, daß sie bereits mit dem 8. April rückwirkend in Kraft tritt.

Mit dem von der Reichsregierung verabschiedeten Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

ist die im § 63 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in Aussicht genommene Sonderregelung für die Verwaltungen und Betriebe der öffentlichen Hand ergangen. Das neue Gesetz sieht für die Regelung der Arbeit im öffentlichen Dienst den Erlass von Dienfordnungen durch den Führer der Verwaltungen oder Betriebe vor und gibt in Fällen, in denen eine Gruppe von Verwaltungen und Betrieben einer gemeinsamen Verwaltung unterliegen, deren Führer das Recht, eine gemeinsame Dienstordnung zu erlassen. — An Stelle der Zurechnung der Arbeit treten in dem neuen Gesetz Sonderführer für den öffentlichen Dienst, die vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den